

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

vom 07.05.2013, in Kraft getreten am 01.06.2013, geändert durch
I. Änderung vom 30.05.2016, in Kraft getreten am 03.06.2016.

Präambel

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personen und Ämter werden nur in maskuliner Form aufgeführt, schließen die feminine Form aber mit ein. Zwecks größerer Übersichtlichkeit und Vereinfachung wird hier auf die Aufzählung beider Formen verzichtet.

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach sind als öffentliche Feuerwehren eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Die Kernstadtwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Korbach“.
- (2) In jedem Ortsteil besteht eine Ortsteilfeuerwehr. Sie führt als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

Alleringhausen	Meininghausen
Eppe	Nieder-Ense
Goldhausen	Nieder-Schleiden
Helmscheid	Nordenbeck
Hillershausen	Ober-Ense
Lelbach	Rhena
Lengefeld	Strothe
- (3) Sie stehen unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Korbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr (10 – 17 Jahre)
4. Kinderfeuerwehr (6 -10 Jahre)
5. Musikabteilungen

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Korbach unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung sowie den Funkmeldeempfänger / Pager pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung sowie des Funkmeldeempfängers / Pagers kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.
- (4) Durch die Stadt Korbach wird ein angemessener Versicherungsschutz sichergestellt.

§ 5 *

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Kreisstadt Korbach haben (Einwohner) oder aufgrund einer

* § 5 geändert durch I. Änderung vom 30.05.2016

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Kreisstadt Korbach und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde bzw. des Ortsteils, in dem der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann zu verpflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Der Antragssteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (§ 10 Abs. 2 HBKG). Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Stadtjugendfeuerwehrwartes, des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes, der Frauensprecherin, der stellvertretenden Frauensprecherin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben
 1. das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
 2. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),
 3. Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
 4. Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
 5. Anspruch auf Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
 6. Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
 7. Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
 8. Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 3 und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- 1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Auf Antrag können auch aktive Angehörige, die mindestens 25 Jahre einer Einsatzabteilung angehört haben, in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- 2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- 3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- 4) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und Aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10**Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren Korbach führen den Namen „Jugendfeuerwehr Korbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

Dies gilt entsprechend für die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Kreisstadt Korbach sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren und können sich bei Bedarf eine eigene vom Magistrat zu beschließende Jugendordnung geben.
- (3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren Korbach für Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden. Mit Vollendung des zehnten Lebensjahres können deren Mitglieder auf Antrag in die Jugendfeuerwehren übernommen werden.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren Korbach unterstehen die Jugendfeuerwehren und die Kinderfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bzw. der jeweiligen Leiter der Kinderfeuerwehren bedient. Der Jugendfeuerwehrwart bzw. der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

§ 11**Musikabteilungen**

- (1) Die Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Korbach führen den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Korbach“ und „The First Guards of St. Kilian – Pipe and Drum Band – Firebrigade Korbach“.

In den Ortsteilen führen entsprechende Abteilungen den Ortsteilnamen als Zusatz. Die Einrichtung weiterer Musikabteilungen ist nach den Vorschriften dieser Satzung möglich.
- (2) Die Musikabteilungen bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Jugend- und Kinderabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Vereinsleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht den Einsatzabteilungen, den Jugend- und Kinderabteilungen oder den Alters- und Ehrenabteilungen angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren Korbach unterstehen die Spielmannszugabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des jeweiligen Abteilungsleiters bedient.

§ 12 ***Stadtbrandinspektor, Stellv. Stadtbrandinspektor,
Wehrführer, Stellv. Wehrführer,
Stadtjugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO und § 11 HFDV) nachweisen kann. Zudem soll er seine Hauptwohnung innerhalb der Großgemeinde Korbach haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Korbach ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Korbach ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden. Sind die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 HBKG erfüllt, kann die Amtszeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verlängert werden. Hierüber entscheidet der Magistrat.
- (8) Die Anzahl der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors kann durch Mehrheitsbeschluss in der gemeinsamen Hauptversammlung erhöht werden, wenn dies aus Gründen der Arbeitsteilung zweckmäßig erscheint. Es können jedoch höchstens zwei Stellvertreter gewählt werden. Dem Stadtbrandinspektor obliegt die Verteilung der Vertretungsbefugnisse bzw. der Arbeitsgebiete. Für die Wahl der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors findet § 12 Abs. 4, 6 und 7 volle Anwendung.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in der Kernstadt und den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann

* § 12 geändert durch I. Änderung vom 30.05.2016

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).

- (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Bei Bedarf kann neben dem ersten stellvertretenden Wehrführer ein zweiter stellvertretender Wehrführer gewählt werden.
- (11) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
- (12) Die Gruppen- oder Zugführer ernennt der Stadtbrandinspektor auf Vorschlag der jeweiligen Wehrführer für die Dauer von fünf Jahren. Kürzere Zeiträume sind ebenfalls möglich.
- (13) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und maximal zwei Stellvertreter werden von den Jugendfeuerwehrwarten vorgeschlagen und in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Korbach (§ 16) von allen Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren. Dienstvorgesetzter des Stadtjugendfeuerwehrwartes ist der Stadtbrandinspektor.

§ 13

Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors bzw. des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in der Kernstadt und den Ortsteilen für die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kinderfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist dem Stadtbrandinspektor zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 14**Sprecherin der Frauen in der Feuerwehr**

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Frauen in den Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach kann eine Frauensprecherin und eine Stellvertreterin gewählt werden. Eine Frauensprecherin ist zu wählen, wenn dies mehr als ein Drittel der Frauen der Einsatzabteilungen schriftlich beantragen. Die Frauensprecherin hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der Frauen in den Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach im Wehrführerausschuss zu vertreten.
- (2) Die Frauensprecherin wird bei Bedarf in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von den Frauen der Einsatzabteilungen gewählt. Sie muss selbst einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Korbach angehören.
- (3) Für die Wahl einer stellvertretenden Frauensprecherin gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 15**Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie der Sprecherin der Frauen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16**Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben oder öffentlich bekannt zu machen. Im Falle des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die oh-

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Korbach (Feuerwehrsatzung)

ne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17**Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers finden jährlich in der Kernstadtwehr und in den Ortsteilswehren getrennte Jahreshauptversammlungen statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18**Wahlen**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, ihre Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte, ihre Stellvertreter, die Sprecherin der Frauen sowie ihre Stellvertreterin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1 und 2) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellver-

tretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19
Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Kreisstadt Korbach unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach vom 15. November 2000 außer Kraft.